

Investitionsprogramm

Investitionsmaßnahmen		Insgesamt	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3	Spätere Jahre	bereits eingezahlt/ausgezahlt	Verpflichtungsermächtigungen
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Maßnahme (1–n)		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Teilhaushalt/ Produktgruppe	Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende der Maßnahme									
A	Gesamtinvestition									HH-Jahr + 1
A.1	davon Auszahlungen für									
	den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ¹									HH-Jahr + 2
	Baumaßnahmen ¹									
	den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen ¹									HH-Jahr + 3
	den Erwerb von Finanzvermögen ¹									
	Investitionsförderungsmaßnahmen ¹									
	sonstige Investitionstätigkeit ¹									
A.2	Aktivierete Eigenleistungen ²									
B	Finanzierung									
B.1	davon Einzahlungen aus									
	Investitionszuwendungen									
	Investitionsbeiträgen u. ä. Entgelten für Investitionstätigkeit									
	sonstige zweckgebundene Einzahlungen ³									
B.2	Durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus Eigenmitteln⁴ zu finanzieren)									
C	Folgekosten ⁵									
	Personelle Mehrkosten									
	Sonstige Folgekosten									

1 Als Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind die Anschaffungskosten für Grundstücke und Gebäude, für bauliche Anlagen bzw. Aufbauten sowie für Grundstücke und bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens auszuweisen. Auch Auszahlungen für den Erwerb von als Vorräte auszuweisenden Grundstücken und/oder Gebäuden begründen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Entsprechend stellt der Verkauf von Vorratsgrundstücken Einzahlungen aus Investitionstätigkeit dar. Zu den Auszahlungspositionen A.1 siehe im Übrigen die Fußnoten 7 bis 12 des Musters zu §§ 3 und 9 KommHV-Doppik (Anlage 4).

2 Zum Herstellungskostenbegriff vgl. § 77 Abs. 3 KommHV-Doppik; aktivierte Eigenleistungen sind im Ergebnishaushalt und den Teilergebnishaushalten sowie in der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen auszuweisen (vgl. z. B. Zeile 9 des Musters zu §§ 2 und 9 KommHV-Doppik – Anlage 3).

3 Einschließlich zweckgebundener Kredite.

4 Ohne zweckgebundene Kredite.

5 Vgl. § 12 Abs. 2 und 3 KommHV-Doppik; hinsichtlich der im Investitionsprogramm auszuweisenden Folgekosten kann auf die Ergebnisse der Berechnungen nach § 12 Abs. 2 und 3 KommHV-Doppik abgestellt werden. Für Hochbauten wird ergänzend auf die DIN 276 verwiesen.